

VERFÜGUNG

vom 31. Oktober 2012

Embrach. Teilrevision Nutzungsplanung, Waldabstandslinienplan Rorbaserweg

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Die Gemeindeversammlung Embrach hat am 22. Juni 2012 der Teilrevision der Nutzungsplanung, Waldabstandslinienplan Rorbaserweg, zugestimmt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Baurekursgerichts vom 9. Oktober 2012 und des Bezirksrats Bülach vom 3. August 2012 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 17. Oktober 2012 ersucht die Gemeinde Embrach um Genehmigung der Vorlage.

Mit Verfügung vom 11. November 2011 wurden die Waldgrenzen im Bereich Rorbaserweg neu festgesetzt. In § 66 Planungs- und Baugesetz ist festgehalten, dass im Baugebiet Waldabstandslinien festzulegen sind. Diese sind in einem Abstand von 30 m von der Waldgrenze festzusetzen; bei kleinen Waldparzellen oder bei besonderen örtlichen Verhältnissen können sie näher an oder weiter von der Waldgrenze gezogen werden. Das betroffene Waldareal auf Parzelle Kat.-Nr. 3447 weist eine Fläche von nur 1'019 m² auf und kann somit als kleine Waldparzelle bezeichnet werden. Der Wald liegt erhöht und ist durch den Rorbaserweg von Parzelle Kat.-Nr. 4554 getrennt. Daher ist eine Waldabstandslinie von 15 m zweckmässig.

Die Akten, bestehend aus dem Waldabstandslinienplan Mst. 1:500 (Ergänzungsplan Nr. 1.1. Rorbaserweg) und dem erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV, sind vollständig. Während der öffentlichen Auflage sind keine Einwendungen eingegangen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die Teilrevision der Nutzungsplanung, Waldabstandslinienplan Rorbaserweg, die die Gemeindeversammlung Embrach am 22. Juni 2012 festgesetzt hat, wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Embrach wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Embrach (unter Beilage von einem Dossier), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier), an das Baurekursgericht, an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers) sowie an die Sennhauser, Werner & Rauch AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren (Nachführungsstelle).

Zürich, den 31. Oktober 2012
121828/SCB/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

